



REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie
 PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
 Fax : 7332
 DVR : 0441473
 Abteilung : Präs. Abt. 1
 Sachbearbeiter/in : Radovan
 Durchwahl : 1635

An das
 Präsidium des Nationalrats
 Parlament
 Dr. Karl Renner Ring 3
 1017 Wien

14	1998
Datum: 23. MÄRZ 1998	
Verf. 24.3.98 U	

Wien, am 19. März 1998
 GZ 61 1450/1-Präs.1/98

L. Kojak

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Bundespflegegeldgesetz (BPGG)
 geändert wird**

Unter Bezugnahme auf die vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 3. Februar 1998, Zl. 40.101/2-9/98, übermittelte Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, erlaubt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Gegenstand zu übersenden

Für den Bundesminister:

Thomasitz

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Stöck



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax : 7332
DVR : 0441473
Abteilung : Präs. Abt. I
Sachbearbeiter/in : Radovan
Durchwahl : 1635

An das
Bundesministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 19. März 1998
GZ 61 1450/1-Präs.1/98

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundespflegegeldgesetz (BPGG)
geändert wird**

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bezieht sich auf das do. Schreiben vom 3. Februar 1998, Zl. 40.101/2-9/98, und den diesem Schreiben angeschlossenen Gesetzesentwurf zum Gegenstand und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 2) - Einstufung:

Für die mit der Änderung der Stufe 4 verbundenen Mehrkosten fehlt der Hinweis auf die budgetäre Bedeckung dieser Mehrbelastung.

Die Neudefinition der Stufen 5 bis 7 wird grundsätzlich begrüßt.

Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum der erforderliche Pflegeaufwand für die Stufen 5 bis 7 um 10 Stunden (von bisher 180 Stunden monatlich auf 190 Stunden monatlich) hinaufgesetzt wurde.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie rechtfertigt eine aus Gründen der Rechtssicherheit vorgenommene Klarstellung und Bereinigung von Auffassungsunterschieden zwischen den Betroffenen und der Absicht des Gesetzgebers hinsichtlich zusätzlich notwendiger Kriterien, insbesondere bei den Stufen 6 und 7, nicht eine Hinaufsetzung der erforderlichen Stundenzahl beim Pflegeaufwand.

- 2 -

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 3) - Beurteilung des Pflegebedarfes für Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie ist die vorgesehene Bestimmung zu eingeschränkt. Der Vergleich eines behinderten Kindes bzw. Jugendlichen mit einem gleichaltrigen gesunden Kind bzw. Jugendlichen scheint unzureichend.

Es wird daher vorgeschlagen, eine Ergänzung - wie im Falle von Kindern unter 3 Jahren (§ 4 Abs. 1 letzter Satz) - vorzunehmen. Es soll bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Pflegegeldes berücksichtigt werden, ob hiedurch besondere Härten für das pflegebedürftige Kind vermieden werden können und z.B. der Verbleib im familiären Umfeld gewährleistet werden kann.

Dem § 4 Abs. 3 sollte daher folgender Satz angefügt werden:

„Darüber hinaus sind jedoch auch die persönlichen, wirtschaftlichen und familiären Umstände zu berücksichtigen, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine besondere Härte vermieden wird.“

Zu Z 10 (§ 12 Abs. 3) - Ruhen des Anspruchs auf Pflegegeld

Die Ausnahmeregelungen vom Ruhen des Pflegegeldes im § 12 Abs. 3 Z 1 (bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit Pflegeperson) und Z 2 (Weiterversicherung der Pflegeperson in der Pensionsversicherung) werden begrüßt.

Positiv bewertet wird insbesondere auch die Möglichkeit der Weiterleistung von Pflegegeld im Falle eines stationären Aufenthaltes eines Kindes oder unmündig Minderjährigen bei Mitaufnahme einer Begleitperson (Z 3).

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie sollte die Ausnahmeregelung jedoch zumindest **bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes oder unmündig Minderjährigen** gehen (siehe auch § 4 Abs. 3 - Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr).

Zu Z 10 (§ 12 Abs. 4):

Der Übersichtlichkeit halber wird angeregt, den 2. Satz des § 12 Abs. 4 in einem eigenen Absatz zu regeln, da es sich inhaltlich um einen anderen Bereich als im ersten Satz, handelt.

Zu Z 11 (§ 18 Abs. 2) - Auszahlung

Ist der Pflegegeldbezieher bei Inanspruchnahme ambulanter und teilstationärer Pflegeleistungen mit der Zahlung des Kostenersatzes mindestens zwei Monate im Verzug, so kann - dem Entwurf zufolge - die Auszahlung des Pflegegeldes an den Empfänger des Kostenersatzes erfolgen.

Es ist jedoch nicht einzusehen, daß das Pflegegeld dem Pflegebedürftigen, nachdem die Kosten für die ambulanten bzw. teilstationären Pflegeleistungen zur Gänze abbezahlt sind, erst auf Antrag wieder zustehen soll. Das Pflegegeld sollte dem Pflegebedürftigen vielmehr ohne neuerliche Antragstellung weitergewährt werden.

- 3 -

Zu Z 19 (§ 25a) - Begutachtung

Diese neue Bestimmung wird grundsätzlich begrüßt, da vom h.o. Ressort bereits im Vorbegutachtungsverfahren zum BPGG im Jahr 1992 die stärkere Miteinbeziehung von Pflege-ExpertInnen im Einstufungsverfahren angeregt wurde.

Der Trend sollte in künftigen Novellen fortgesetzt werden, weil mit einer praxisorientierten Einstufung auch Einsparungen bei den kostenaufwendigen Rechtsmittelverfahren erzielt werden könnten. Weiters wird angeregt, in die ärztliche Ausbildung auch eine Pflegepraxis miteinzubeziehen.

Für den Bundesminister:

T h o m a s i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: